



Was ist das Energielabel?

Nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) müssen verschiedene energieverbrauchsrelevante Produkte mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderer wichtiger Ressourcen sowie weiteren Angaben über die Leistung der Geräte gekennzeichnet sein. Dies erfolgt durch ein Etikett (auch Energielabel genannt). Die Einteilung der Produkte erfolgt in sieben sogenannte Effizienzklassen, die in verschiedenen Farben dargestellt werden (grün bis rot). Hierdurch ist für den Käufer ein direkter Vergleich von verschiedenen Modellen schnell und bequem möglich.

Welche Produkte unterliegen der Kennzeichnungspflicht?

Die Pflicht zur Kennzeichnung besteht auch für energieverbrauchsrelevante Produkte, die nicht für haushaltsübliche Zwecke angeboten oder ausgestellt werden. Die EnVKV gilt nicht für gebrauchte Produkte und Gerätetypen, deren Herstellung vor dem Zeitpunkt eingestellt worden ist an dem die Kennzeichnungen vorgenommen werden müssen.

Die Produkte folgender Produktgruppen müssen gekennzeichnet werden:

Geräteart	Beginn der Pflicht zur Kennzeichnung	Delegierte Verordnungen der EU
Luftkonditionierer (Klimageräte)	01.01.2013	626/2011/EU
Haushaltswäschetrockner	29.05.2013	392/2012/EU
Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben	01.01.2015	65/2014/EU
Raum- / Kombiheizgeräte, Verbundanlagen	26.09.2015	811/2013/EU
Warmwasserbereiter- / speicher	26.09.2015	812/2013/EU
Wohnraumlüftungsgeräte	01.01.2016	1254/2014/EU
Gewerbliche Kühlagerschränke	01.07.2016	2015/1094/EU
Festbrennstoffkessel	01.04.2017	2015/1187/EU
Einzelraumheizgeräte	01.01.2018	2015/1186/EU
Displays	01.03.2021	2019/2013/EU
Haushaltswaschmaschinen/-waschtrockner	01.03.2021	2019/2014/EU
Haushaltskühlgeräte	01.03.2021	2019/2016/EU
Haushaltsgeschirrspüler	01.03.2021	2019/2017/EU
Kühlgeräte für den Direktverkauf	01.03.2021	2019/2018/EU
Lichtquellen	01.09.2021	2019/2015/EU

Energielabel, Datenblätter und Verantwortlichkeit

Der Lieferant (in der Regel der Hersteller) muss dem Händler (derjenige, der die Produkte dem Endverbraucher anbietet oder ausstellt) die Energielabel und Datenblätter unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er ist für die Richtigkeit der von ihm auf den Energielabeln und Datenblättern gemachten Angaben verantwortlich. Machen Händler bei nicht ausgestellten Geräten (Versandhandel, in Katalogen, im Internet oder auf einem anderen Weg) eigene Angaben, so sind sie für deren Richtigkeit verantwortlich.

Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnung



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Der Händler hat die ausgestellten Produkte außen an der Vorder- oder Oberseite oder gegebenenfalls in unmittelbarer Nähe des Produktes mit den Energielabeln **deutlich sichtbar und nicht verdeckt zu versehen**. Die Datenblätter (einheitliche Zusammenstellung von Angaben über ein Gerätemodell) sind für den Endverbraucher bereitzuhalten und sind in alle Produktbroschüren aufzunehmen, in denen das Gerätemodell aufgeführt wird.

Das Energielabel besteht aus einem vorgegebenen Design mit Piktogrammen (grafischen Symbolen) und Angaben zu verschiedenen festgelegten Parametern.

Nicht ausgestellte Produkte



Werden energieverbrauchsrelevante Produkte in Katalogen, über den Versandhandel, das Internet, Telefonmarketing oder auf einem anderen Weg durch Lieferanten oder Händler angeboten, bei dem Interessenten die Produkte nicht ausgestellt sehen können, müssen die Lieferanten und Händler sicherstellen, dass die Interessenten vor Vertragsabschluss Kenntnis von den erforderlichen Angaben nach der EnVKV oder den Verordnungen der EU erlangen.

Mitwirkungspflicht

Gemäß §10 (4) EnVKG ist der Händler verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG) vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)
- Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV) vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616)
- VERORDNUNG (EU) 2017/1369 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 11 vom 31. Juli 2014, S. 145,

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lme.rlp.de

